

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1971)
Heft: 5

Artikel: Die AHV-Vorlage des Bundesrates
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dreifache Alterssicherung

Die Initiative der PdA für eine "wirkliche Volkspension" ist dem Volk und den Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Statt dessen soll dem Souverän ein neuer Verfassungsartikel 34quater über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung vorgelegt werden, welcher auf den "drei Säulen" beruht. -- Eidg. Versicherung, Vorsorgeeinrichtungen der Betriebe oder Verbände, Förderung der Selbstversorgung mit Steuer- und Eigentumspolitik. Die von drei bürgerlichen Parteien eingereichte Initiative sowie das gewerkschaftlich-sozialistische Volksbegehren decken sich so weitgehend mit der Vorlage des Bundesrates, dass sie zurückgezogen werden können. Diese Anträge unterbreitet der Bundesrat dem Parlament mit einer Vorlage vom 10. November, die am 3. Dezember in Bern erschien.

Gegenüber der Initiative der PdA macht der Bunderat geltend, sie werde praktisch zum Verschwinden der Verbands- und Betriebsversorgung führen oder dem Kapitalmarkt einen wichtigen Teil des herkömmlichen Angebots entziehen. Gleichzeitig belaste das Volksbegehren die Bundeskasse derart stark, dass andere bedeutende Aufgaben nicht mehr verwirklicht werden könnten, wie die Revision der Vorschriften über Wohnbauförderung, die Krankenversicherung, das Bildungswesen und der Umweltschutz.

So viel zur Initiative der PdA! Der neue Verfassungsartikel, welchen der Bundesrat vorschlägt, beruht auf dem Prinzip der drei Säulen.

Die Bundesversorgung

Die Renten der AHV/IV (erste Säule) sollen den Existenzbedarf der Betagten, Invaliden und Hinterlassenen angemessen decken. Darunter ist nicht das bloße biologische Existenzminimum zu verstehen, sondern ein den heutigen Gegebenheiten entsprechender höherer Betrag, der erforderlich ist, um einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen. Diese Renten sollen mindestens der Preisentwicklung angepasst werden.

Eine Übergangsbestimmung sieht die Fortführung der Ergänzungsleistungen bis zum Zeitpunkt vor, wo die AHV/IV-Renten eine solche Höhe aufweisen, dass sie den Existenzbedarf angemessen decken.

Die finanzielle Deckung wird wie bisher durch die Beiträge der Versicherten (gleichmäßig zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern) aufgeteilt sowie des Bundes und der Kantone sichergestellt. Die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabaks und der gebrannten Wasser sollen fortan nicht nur zur Finanzierung der AHV, sondern auch der Invalidenversicherung verwendet werden können.

Die berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der Eidgenössischen Versicherung den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden ermöglichen, die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen. Zu diesem Zweck soll der Bund die Arbeitgeber verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge, wie z.B. einer Pensionskasse, im nötigen Umfang versichern. Die Arbeitgeber sollen mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeitnehmer übernehmen. Die dem Obligatorium unterstellten Vorsorgeeinrichtungen müssen Mindestanforderungen genügen, die in einem Rahmengesetz festzulegen sind. Diese

Anforderungen beziehen sich auf die Rechtsform der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufnahmebedingungen, den Beitragssatz, die Höhe des den Versicherten zu gewährenden Schutzes, die Sicherstellung der Kaufkraft der Leistungen, die Erhaltung der Vorsorge bei Stellenwechsel (Freizügigkeit) und die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung sowie die Finanzierung (Finanzierungssystem, finanzielles Gleichgewicht, Anlage der Fonds usw.).

Uebergangsgeneration und Selbständige

Eine Uebergangsbestimmung des Gegenentwurfs enthält mehrere Regeln zugunsten der Versicherten, die zur Uebergangsgeneration gehören. Der gesetzliche Mindestschutz soll je nach Einkommenshöhe nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet werden. Das Gesetz wird ferner die vor Ablauf der Uebergangszeit zu gewährenden Mindestleistungen festlegen. Bei den Selbständigerwerbenden soll der Bund dafür sorgen, dass sie sich freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer bei einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung versichern können. Der Bund wird verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich sowohl die Eidgenössische Versicherung als auch die berufliche Vorsorge auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können.

Selbstvorsorge

Der Bund soll die Selbstvorsorge durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentums- politik fördern. Es ist kein Steuerprivileg für hohe Einkommen vorgesehen, sondern die Begünstigung aller Formen des Spars, welche der individuellen Alterssicherung dienen, auch des Bausparens.

Individuelle Fürsorge

Im weiteren wird der Bund mit der Förderung der Eingliederung Invalider und mit der Unterstützung der Bestrebungen für Betagte, Invalide und Hinterlassene beauftragt. So wird es möglich sein, die Lücken zu schliessen, die ein notgedrungen schematisches gesetzliches System allenfalls noch offenliesse. Diese Massnahmen können sich, in Form von Subventionen, auf verschiedene Gebiete erstrecken, so auf die Pflege und Betreuung (eingeschlossen die Förderung der Selbsthilfe), auf den Betrieb von Heimen für Betagte, Invalide und Hilflose und auf die Ausbildung von Fachpersonal.

Praktisch nicht das zu tun, dass bei einer Rentenrate von 100 Fr. die Rentenrate für Witwen 560 Fr., für einfache Weisen 158 Fr. und Vollweisen 200 Fr. beträgen. Die Tabelle geht bis zu einer Rente von über 30 000 Fr. Die einfache Altersrente 600 Fr., die für Personen über 60 Fr. und für einfache Weisen 200 Fr., für Vollweisen 250 Fr. und für Hinterlassene 300 Fr. des schweizer Bundesgesetzes lohnen, dass die Rentenrate bei einer Rentensteigerung führen darf, wird auch hofft, dass die bisherigen Diskussionen und neue gesetzliche Vorschriften eine entscheidende Verbesserung auf die gewo-

Verbesserungen der Sozialleistungen im Fürstentum Liechtenstein gefordert

Die 8. Revision seit Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz wurde vor einigen Wochen im Bundeshaus Bern vorgelegt und veröffentlicht. Der schweizerische Trend zu massiven Rentenerhöhungen hat auch im Fürstentum Liechtenstein seinen Niederschlag gefunden, und in einer Tagung des Verwaltungsrates der Anstalten AHV-IV-FAK unter dem Vorsitz von